

# Groß-Strehliker

# Kreis=



# Blatt.

49108

Groß-Strehliker, den 3. Januar 1908.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzelle ober deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allergnädigst geruht haben, mir vom 1. Januar fünftigen Jahres als einen anderen dienstlichen Wirkungskreis zuzuwiesen, übergebe ich heute meinem Stellvertreter, dem Herrn Oberregierungsrat Selzer die Geschäfte meines bisherigen Amtes.

Indem ich Abschied nehme von dem Bezirke, in welchem ich 13 Jahre hindurch als Landrat und 7 Jahre als Regierungspräsident wirken durfte, empfinde ich es als ein Herzensbedürfnis, allen denen, die mir in meiner Amtsführung Wohlwollen und Förderung zu Teil werden ließen, und im Besonderen den Behörden und Beamten zu danken, mit denen ich zu gemeinsamer Arbeit in gegenseitigem Vertrauen vereinigt war.

Dankbare und freundliche Erinnerungen an den Regierungsbezirk Oppeln und an seine Bewohner und treue Wünsche für ihr Wohlergehen werden mich durch mein ferneres Leben begleiten.  
Gott schirme und segne Oberschlesien!

Oppeln, den 27. Dezember 1907.

Pr. 4923.

Dolj.

Zur Gewinnung des weiterhin benötigten statistischen Materials über den Umfang d. Automobilwesens ist es III B. 3. 911 M. d. S. A.

erforderlich, die infolge unseres Erlasses vom 5. August 1906 II a. 5032 M. d. J. zu Anfang dieses Jahres vor- VI. 12502 F. M.

genommenen Erhebungen über den Bestand an Kraftfahrzeugen zu wiederholen. Die Aufnahme soll nach dem Stande vom 1. Januar 1908, im übrigen nach den gleichen Gesichtspunkten und an der Hand derselben drei Formulare stattfinden wie bei der ersten Aufnahme.

Indem wir wegen der Einzelheiten auf unsern oben erwähnten Erlass bezug nehmen, ersuchen wir, die zur Durchführung dieser Statistik erforderlichen Maßnahmen umgehend zu treffen und die ausgefüllten Nachweisungen bestimmt bis zum 15. Januar 1908 dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen. Die pünktliche Einreichung bis zu diesem Zeitpunkt ist aus besonderen Gründen dringend erwünscht.

Berlin W. 66, den 23. Dezember 1907.

Der Finanzminister  
Im Auftrage gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
In Vertretung Unterschrift.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung gez. v. Kisting.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die Kreisblatloverfü- gung vom 13. Januar d. Js. Stück 3 zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die ausgefüllten Nachweisungen bis zum 5. Januar l. J. bestimmt einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Strehliker, den 30. Dezember 1907.

## Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler.) Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (RWB. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Vergebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.
2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.
3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbuche vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluss in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren,

Bargelbbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfangens in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- und Platzzahlen zu versehen. Auf dem Umklapfe sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentlich Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Befestigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rand mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzugeben.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstsaume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 100 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. De l b r ü c k.

### G e s c h ä f t s b u c h.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			8.	9.	10.
						a)	b)	c)			
Laufende Nr.	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Geschäftsbetreibenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	a) Gegenstand	b) Betrag d. Kaufpreises oder der Synothel	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, getrennt nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Kassegebühren, Urkunden u. dergl.	Vermerken.

Vorstehende Vorschriften bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit der Anweisung, die Befolgung der Vorschriften sorgfältig zu überwachen und die Geschäftsbücher jährlich mindestens einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Von der Befugnis, Gewerbetreibende, die als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zur Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zu verpflichten, ist nur dann Gebrauch zu machen, wo entweder die Eintragung in das Handelsregister in der Absicht erfolgt ist, um sich der Anwendung der Vorschriften zu entziehen oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine polizeiliche Kontrolle als wünschenswert erscheinen lassen.

Groß-Strehlitz, den 31. Dezember 1907.

### Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, einschl. der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien treten für bereits bestehende Bäckereien und Konditoreien erst am 1. Juli 1908 in Kraft.

Breslau, den 8. Dezember 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trübigkler.

D. F. L. 12526. — Ie. XV, XX, XXV, XXVI. 11472.

Abdruck vorstehender Polizeiverordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die im Kreisblatt pro 1907 St. 48 abgedruckte Polizeiverordnung vom 23. Oktober v. J. zur Kenntnis.  
Groß-Strehly, den 28. Dezember 1907.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Militärpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle unter Androhung der nach § 25 Nr. 11 vorgesehenen Strafen aufzufordern und die Stammrollen durch Nachtragung der zugehörigen gesellungspflichtigen Personen zu ergänzen. Auswärts geborene Militärpflichtige haben den Geburtschein, Militärpflichtige der älteren Jahrgänge, welche bereits gemustert sind, den Lösungsschein vorzulegen. Diese Schemata sind den Stammrollen der Jahrgänge 1886, 1887 und 1888 beizufügen.

Sollten Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so müssen auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden. Gleichzeitig mit der Stammrolle sind auch die vorgeschriebenen Verzeichnisse für die oben bezeichneten Jahrgänge in dreifachen Exemplaren bis zum 10. Februar 1908 an mich einzureichen. Mannschaften älterer Jahrgänge sind nur dann in die Verzeichnisse mit aufzunehmen, wenn dieselben zur Stelle sind. Die Ausnahme der Namen in die Verzeichnisse hat in der Reihenfolge der Nummern des betreffenden Jahrgangs, mit der niedrigsten Nummer beginnend, zu erfolgen. Die Rekrutierungsstammrollen sind soweit dies noch nicht geschehen mit einem festen Umschlag zu versehen.

Die Spalte 5 a, b und c sowie 6 a und b sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form p. (polnisch) p. u. d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geschehen.

Den Stammrollen der oben bezeichneten Jahrgänge sind beizufügen:

Die Benachrichtigungsscheine über Todesfälle, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen aber noch nicht gestrichenen Militärpflichtigen.

Atteste für Gemütskranke, Blödsinnige, Krippeln usw. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist die Bescheinigung vom Guts-, Gemeinde- oder Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisungen entsprechend zu ergänzen. Unter dem Stand ist anzugeben, ob der Mann pferdefundig ist.

**Anweisung für die Gemeindevorsteher.**

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlich oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Dafen- und Kanalarbeiten usw.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Auch bei Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) ist künftig der hauptsächlich oder alleinige Beruf des Vaters soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und bei Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Dafen-, Kanalarbeiten usw.).

3. Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des Jahres 1906 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle der Jahre 1906 und 1907 nachträglich zu prüfen, und soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Groß-Strehly den 2. Januar 1908.

**Bekanntmachung.**

Am 15. Januar 1908 Mittags 12 Uhr findet in Ottmuth Kreis Groß-Strehly im Saale des Klingeschen Gasthauses eine Kontrollversammlung sämtlicher **faßfahrtschreibenden** Mannschaften pp. des Beurlaubtenlandes statt. An derselben haben teilzunehmen: die Reservisten, die Wehrmänner 1. Aufgebots und die Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1895 bis 1907.

Ewige Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung sind so bald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung dem Meldeamt Groß-Strehly, vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Befreiungsgesuche werden **nur in dem Fall noch berücksichtigt**, wenn aus dem Gesuch **unmissfrei** hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen. Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im Dezember 1907.

**Königliches Bezirkskommando,**

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Ganz besonders in Betracht kommen die Ortsgasten Ötmütz, Oberwang, Mallrie und Ghorulla

Groß-Strehlitz, den 17. Dezember 1907.

Der Gasthausbesitzer Josef Staisch aus Niesdrowitz beabsichtigt in seinem Grundstück Blatt 84 Niesdrowitz eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivlicher Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonnabend, den 18. Januar 1908 vormittags 10 Uhr**

in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unterechner und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 30. Dezember 1907.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben anzufertigen und zweifach einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatzgeschäft bezw. Ober-Ersatzgeschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Heer nur dann reklamiert werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt und die Kreiseingesessenen auf die sie betreffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung der Reklamationen aufmerksam zu machen. Die Fragen in der Reklamationsverhandlung sind durch die Ortsbehörden zu beantworten.

Im Interesse der Gemeinden müssen die Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1908.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 46 ad 7 a der deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 den Guts- und Gemeindevorständen einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahrganges 1891, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirkes alsbald zu übersenden. Die Ortsbehörden müssen jetzt im Besitz der Auszüge der Jahrgänge 1889 1890 und 1891 sein.

Ferner werden die Herren Standesbeamten ersucht, gemäß § 46 ad 7 b der deutschen Wehrordnung für jeden Verstorbenen einen Auszug aus dem Sterberegister des Kalenderjahres 1907 bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen an mich einzureichen. In der letzten Spalte des Auszuges ist das Geburtsdatum, Tag, Monat und Jahr anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1908.

Gemäß § 9 der revidierten Wehrordnung vom 15. Dezember 1886 wird nachstehend das Verzeichnis der im Jahre 1908 in Wirksamkeit tretenden Privatbeschlusstationen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer den unten genannten Personen keine andere Privatperson im Kreise die Berechtigung hat, Hengste zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu stellen und daß jede derartige Uebertretung Geldstrafen von 9 bis 30 Mark nach sich zieht.

Stde Nr.	Beschlusstation	Stationshalter	Rational des Hengstes	Deckpreis M.
1	Salesche	Rittergutspächter Lugo Bieler	„Michael“ Rotshimmel, 14 Jahre alt, 1,70 m groß, Belgier	10
			„Cyclon“ braun, 7 Jahr, 1,77 m groß Oldenburger	10
2	Boremba	Bauer Johann Rudner	„Matrose“ braun mit Stern, 8 Jahr alt, und 1,75 m groß.	9

Groß-Strehlitz, den 30. Dezember 1907.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 1 des „Groß-Strehly'ser Kreisblatt“  
vom 3. Januar 1908.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die Nachweisungen von den im abgelaufenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude gemäß § 13 des Reglements anzufertigen und einzureichen. Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei hieselbst vorräthig. **Negativanzeigen sind nicht zu erstatten.**

Groß-Strehly, den 2. Januar 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, bis zum 25. Januar 1908 eine Nachweisung der im Jahre 1907 auf Grund des § 44 a Absatz 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung — Amtsblatt pro 1899 Stück 48 Seite 352 Nr. 1078 — erteilten Legitimationskarten nach unten stehendem Schema einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Sche m a: 1. Laufende Nr. 2. Der Ausstellung Tag, Monat, Jahr. 3. Des Empfängers Name und Wohnort. 4. Bezeichnung der Geschäftsinhaber.

Groß-Strehly, den 2. Januar 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich anzuzeigen, wieviel Quittungskarten zur Ausfüllung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1907 zur Ausgabe gelangt sind.

Groß-Strehly, den 2. Januar 1908.

Bestätigt der Einlieger Konstantin Tischbirek aus Salefsche als Gemeindebote und Nachwächter dieser Gemeinde.

Groß-Strehly, den 27. Dezember 1907.

**Der königliche Landrat, Geheimrer Regierungsrat**  
von Alten.

Die unten genannten Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 13. Mai 1907 Stück 20 Seite 134 betreffend **Aufstellung und Auslegung der Gemeinderechnung pro 1906 pp.** noch im Rückstände sind, haben die geforderten Abschriften binnen längstens 8 Tagen einzureichen.

Bresina, Gogotin, Groß-Stein, Kfienasowich, Laßis, Treiwogtei Leschnitz, Mendorf, Miesdrowitz, Oberwitz, Dschiel, Boremba, Kosmierz, Kosniantau und Sucholona.

Groß-Strehly, den 28. Dezember 1907.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Diejenigen Amtsverwaltungen des Kreises, welche mit Erledigung der Kreisblattverfügung vom 12. November 1907 Stück 46 Seite 292 betr. Berichterstattung über etwaige Veränderungen zu dem in Kreisblatt Stück 7 pro 1907 Seite 52/53 bekannt gegebenen Sachverständigen-Verzeichnis noch im Rückstände sind, werden erlucht, die geforderten Berichte binnen 8 Tagen einzureichen.

Groß-Strehly, den 29. Dezember 1907.

Diejenigen Magistrats-, Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. Oktober 1907 Stück 42 betreffend Einreichung einer Nachweisung der Kapitalberechnung der Ansprüche aus **Lebens-, Kapital- und Renten-Versicherungen**, sowie Nachweisung über die Wertberechnung der Altenteile pp. noch im Rückstände sind, ersuche bezw. veranlasse ich, dieselbe alsbald zu erledigen und die betreffenden Nachweisungen binnen längstens 1 Woche zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung an mich einzusenden.

Groß-Strehly, den 30. Dezember 1907.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission königliche Landrat.**

## **Bekanntmachung.**

In Sachen betreffend die Aenderung des § 3 des Statuts der Entwässerungsgenossenschaft der Gemeinde Petersgrätz bin ich in Folge eines Formfehlers seitens des königlichen Landrats-Amts zu Groß-Strehly beauftragt, einen nochmaligen Termin zur Beschlussfassung anzuberaumen und hierzu sämtliche Interessenten vorzuladen.

Mit Bezugnahme auf Vorstehendes steht Termin im Gasthause des Herrn Paul Neumann in Petersgrätz auf **Sonnabend, den 18. Januar 1908 Nachmittags 6 Uhr** an, zu welchem sämtliche Interessenten aus den beteiligten Gemeinden Petersgrätz, Himmelwitz und Gonschiorowitz, hiernit vorgeladen werden.

Wierchlesch, den 30. Dezember 1907.

**Der Amtsvorsteher. Naake**, als ernannter Kommissar des Herrn Landrats.

Der Gärtner Johann Smytalla aus Grodisko wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schanktätten gestattet werden. **Gast- und Schankwirte**, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, sowie diejenigen Personen, welche dem Vorgenannten zur Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, werden gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 streng bestraft und haben die betreffenden Schankwirte unter Umständen die Entziehung der ConzeSSION zu gewärtigen.

Kosmierka, den 31. Dezember 1907.

**Der Amtsvorsteher.**

3 Sack Roggen gefunden.  
Schloß-Groß Strehlig, den 27. Dezember 1907.

Der Amtsvorstand.

Der Gärtner Leopold Bach aus Roswadze ist in der Trunkenboldsliste gestrichen.  
Deshowitz, den 30. Dezember 1907.

Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm											per 600 kg	per 1 kg	per Eckel										
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise- bohnen				Linsen		Kart- toffeln		Denn					
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß - Strehlig am 31. Dezember 1907	Höchster	23	—	21	00	18	50	17	00	24	00	23	—	30	—	5	—	8	40	26	—	2	60	5	—
	Niedrigster	21	—	20	00	16	80	16	40	21	60	21	50	28	00	4	60	8	—	24	—	2	40	4	80
Ujez am 13. Dezember 1907.	Höchster	—	—	—	—	—	—	14	80	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	2	60	3	20
	Niedrigster	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	2	40	3	—
Reichniz am 30. Dezember 1907.	Höchster	22	20	20	40	18	—	16	20	22	80	23	—	30	—	4	—	8	—	26	—	2	80	4	80
	Niedrigster	21	—	18	40	15	—	14	80	20	40	21	—	28	—	3	60	6	80	22	—	2	40	4	40

### Anzeigen

## Knorr's Bahn- Macaroni

Übertreffen alle deutschen und fremden  
Fabrikate durch saubere Herstellung  
und appetitliches Trockenverfahren,  
welche hohen Wohlgeschmack und  
schönstes Aussehen gewährleisten.

Koche mit „Knorr“.

Ich kaufe zur sofortigen Lieferung  
**Lang- und Krummstroh**  
und erbitte billige Offerten, franco  
meiner Fabrik.

Roswadzer Zuckerfabrik

F. E. Bercht  
in Roswadze  
bei Deschowitz Oe.

Ein alter Fleischwagen  
in fahrbarem Zustande mit doppelten  
Wagenfedern ist ganz billig zu ver-  
kaufen.  
Chausseebeistelle Salesche.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein  
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unsere

Seife



„Nachahmungen weisen uns zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.  
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

Krieger - Verein.



Groß-Strehlig.

Bei der Verlosung gelegentlich der  
Reichsadambesicherung, sind auf folgende  
Nummern Gewinne gefallen, welche in der  
Behaltung des Schritts- und Kassenführers  
Stobranke gegen Vorzeigen der Los-Nr.  
abgeholt werden können.

62. 204. 355.

Der Vorstand.

Ein Schlitten

sobald zu verkaufen.

Wo? sagt die Expedition.

Deutsche und polnische

Kalender 1908

vorrätig in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Susten!

W e r

seiner Gesundheit nicht befehtigt ist,  
5245 not best. Zeugnisse bezeugen  
den vürderbringenden Erfolg  
von

Kaiser's  
Brust-Caramellen

feinwundersames Malz-Extrakt.  
Herrlich erquickend und empfohlen gegen  
Susten, Heiserheit, Katarrh, Ger-  
schleimung, Nervenleiden, Krämpfe  
und Reizhusten. Paket 25 Pfg.,  
Dose 50 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche 90 Pfg.

Beides zu haben bei: G. G. F.  
Schreier's Leben, Drogerie in Groß-  
Strehlig, Jakob Bienenek in Ujez.